

2584/AB
Bundesministerium vom 17.09.2025 zu 3065/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.574.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3065/J-NR/2025

Wien, am 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2025 unter der Nr. **3065/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftfreigang des Tatverdächtigen der Schussattacke in Traiskirchen trotz vorheriger Drohungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7 bis 13:

- 1. *War den Organen der Justizanstalt Wiener Neustadt bzw. den Organen der Generaldirektion für den Strafvollzug bekannt, dass der Tatverdächtige in den Tagen vor dem Haftfreigang öffentlich zugängliche Beiträge mit bedrohlichem Inhalt auf seiner Facebook-Seite veröffentlicht hatte?*
 - a) *Wenn ja, wie wurden diese Informationen dokumentiert und in die Risikobewertung für den Haftausgang einbezogen?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Wurde das Facebook-Profil des Tatverdächtigen im Zuge des Justizvollzugs jemals kontrolliert oder ausgewertet?*
- 3. *Gibt es im österreichischen Strafvollzug standardisierte Verfahren oder Leitlinien zur Berücksichtigung von Social-Media-Äußerungen bei Entscheidungen über Haftlockerungen?*

- a) Wenn ja, welche und wie laufen diese Verfahren konkret ab?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wurden im konkreten Fall Angehörige oder andere externe Hinweise zur Gefährlichkeit des Tatverdächtigen (z. B. aus der Familie oder von Opferschutzstellen) bei der Entscheidung über den Haftausgang berücksichtigt?
- 5. Wie häufig werden externe Gefährdungshinweise im Zuge von Freigangsbewertungen herangezogen?
- 7. Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit zur laufenden Evaluierung von Gefährlichkeitsprognosen bei Langzeitinsass:innen?
- 8. Plant die Bundesministerin angesichts des vorliegenden Falles gesetzliche oder organisatorische Nachschärfungen bei der Risikobewertung im Rahmen von Haftlockerungen?
- 9. Ist vorgesehen, künftig öffentlich zugängliche digitale Kommunikation (z. B. Social Media) bei der Vollzugsplanung systematisch zu berücksichtigen?
 - a) Wenn ja: Gibt es hierzu eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres oder dem Verfassungsschutz?
 - i.) Wenn nein: Warum nicht?
- 10. Welche etwaigen rechtlichen oder datenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen derzeit für eine solche Berücksichtigung digitaler Kommunikation?
- 11. Welche Rolle spielte das aufrechte Waffenverbot im Entscheidungsprozess über den Haftausgang in diesem konkreten Fall?
- 12. Wurde vom Justizpersonal in Erwägung gezogen, dass der Tatverdächtige trotz des Waffenverbots Zugang zu Schusswaffen haben könnte?
- 13. Gibt es einen strukturierten Informationsaustausch mit dem BMI über mögliche Hinweise auf Verstöße gegen Waffenverbote durch Strafgefangene?
 - a) Wenn ja, wie ist dieser Austausch organisiert?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Diese Tat hat große Betroffenheit ausgelöst und menschliches Leid verursacht. Ungeteiltes Mitgefühl gilt all jenen, die unmittelbar oder mittelbar davon betroffen sind. Verbrechen wie dieses führen vor Augen, wie wesentlich eine kontinuierliche Weiterentwicklung und sorgfältige Prüfung bestehender Abläufe auch im Straf- und Maßnahmenvollzug ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgt seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine umfassende und sachliche Aufarbeitung mit dem Ziel, mögliche Optimierungspotenziale zu identifizieren und künftige Risiken noch gezielter zu erkennen und zu minimieren. Dabei steht eine differenzierte Analyse im

Vordergrund, die sich am geltenden rechtlichen Rahmen orientiert und sowohl dem Sicherheitsauftrag als auch den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet ist.

Als Reaktion auf die Tat wurde außerdem seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine (bereits geplante) Evaluierung des Erlasses „Sicherheitscode G“ für Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum vorgezogen. Die Justizanstalten wurden hierzu aufgefordert zu berichten, wie das angeordnete Screening durchgeführt wurde, wie viele Personen mit G-Code erfasst und welche Interventionsmaßnahmen darauf aufbauend gesetzt wurden.

Zudem werden die technischen Möglichkeiten der systematischen Berücksichtigung öffentlich zugänglicher digitaler Kommunikation, die in Zeiten Sozialer Medien in weit verzweigte Kanäle führt, laufend geprüft – sowohl im nationalen als auch im internationalen fachlichen Austausch. Ziel ist es, auf erkennbares Gefährdungspotenzial adäquat zu reagieren und Handlungsoptionen kritisch zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Nach § 126 StVG liegt es in der Verantwortung des Anstaltsleiters, zu entscheiden, ob ein Strafgefangener im gelockerten Vollzug (wie Freigang) anzuhalten ist. Gemäß § 99 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 StVG hat der Anstaltsleiter bei dieser Beurteilung den Lebenswandel vor der Inhaftierung und das Verhalten während der Haft berücksichtigen, um sicherzustellen, dass keine besondere Gefahr für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besteht. Vor diesem Hintergrund bieten diese Regelungen eine Grundlage dafür, dass die Vollzugsbehörde Beiträge von Insassen in sozialen Medien überprüfen darf, sofern diese Verarbeitung nach § 15a StVG erforderlich und verhältnismäßig ist und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden.

Die Berücksichtigung relevanter Informationen im Rahmen von Haftlockerungen erfolgt stets auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der risikoorientierten Vollzugsplanung. Entscheidungen über Vollzugslockerungen werden im interdisziplinären Fachteam (Fachdienste und Justizwache) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten getroffen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, sowie im Hinblick auf die Wahrung von Sicherheit und Ordnung. Sofern externe Gefährdungshinweise vorliegen, werden diese umgehend und laufend zu Bewertungen hinsichtlich Vollzugslockerungen herangezogen. Zur Entscheidung hinsichtlich der Gewährung von mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen steht auf Grundlage eines diesbezüglichen Grundsatzerlasses eine

„Checkliste Verfahrensablauf Freigang“, die mit nationalen und internationalen Expert:innen erarbeitet wurde, zur Verfügung.

Als zusätzliche Sicherheits- und Kontrollmaßnahme sind mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen für als „sicherheitsgefährlich“ bestimmte Insass:innen vor deren Gewährung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zu berichten.

Gemäß § 149 Abs. 5 StVG ist, soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, dieses unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Die Verständigung hat der:die Anstaltsleiter:in zu veranlassen. Das im gegenständlichen Fall betroffene Opfer war über die Vollzugslockerungen dementsprechend informiert.

Darüber hinaus erfolgt ein strukturierter Informationsaustausch mit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres über mögliche Hinweise auf Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen durch inhaftierte Personen gegebenenfalls im Rahmen der geltenden gesetzlichen Melde- und Verständigungspflichten. Insbesondere bei konkretem Verdacht oder festgestellten Verstößen gegen das Waffengesetz werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden umgehend verständigt.

Im Jahr 2024 wurden von den Justizanstalten insgesamt 27 Anzeigen gegen inhaftierte Personen im Zusammenhang mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen erstattet. Diese Vorfälle wurden gemäß den bestehenden Vorgaben zur strafrechtlichen Beurteilung an die zuständigen Stellen übermittelt.

Zur Frage 6:

- *Gab es in den letzten fünf Jahren weitere Fälle, in denen Personen im Strafvollzug während eines Haftausgangs schwere Gewaltverbrechen begangen haben? (bitte nach Jahren und Taten aufschlüsseln)*

Gemäß § 118 StVG wird jeder Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung angezeigt. Eine rechtlich bindende Qualifizierung und Kategorisierung erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und – im weiteren Verfahren – durch die Gerichte. Eine Aufschlüsselung nach entsprechenden Delikten, die zur Anzeige gebracht wurden, wäre

daher nur bedingt aussagekräftig und müsste zudem manuell ausgewertet werden, was mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

